



DER REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
Postfach
3003 Bern

Änderung der Energieverordnung (EnV): Neufestlegung des Zuschlags gemäss Art. 15b des Energiegesetzes (EnG)

Sehr geehrter Herr Steinmann

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Änderung der Energieverordnung (EnV) Stellung zu nehmen.

Das Amt für Umweltschutz und Energie hat als Vertretung des Kantons Basel-Landschaft an der konferenziellen Anhörung vom 22. April 2015 teilgenommen. Das BFE hat an dieser Veranstaltung die Herleitung der Erhöhung des Netzzuschlags von aktuell 1,1 Rp./kWh auf 1,3 Rp./kWh erläutert.

Die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) ist ein zentrales Instrument, um die Zielsetzungen aus dem Energiegesetz (EnG) zu erreichen. Mit diesem Instrument werden Anlagen für die Stromproduktion mit Geothermie, Windenergie, Wasserkraft, Photovoltaik und Biomasse gefördert. Finanziert werden die Förderungen mit Geldern aus dem EnG-Fonds, der mit einer Abgabe auf den Stromnetzkosten geöffnet und somit von jedem Stromendkunden mitfinanziert wird. Die Vergütungssätze aus der KEV sollen den Produzenten die Mehrkosten gegenüber dem zu erzielenden Marktpreis decken.

Die Abgabe wurde in den letzten drei Jahren in drei Schritten bereits von 0,45 Rp./kWh auf 1,1 Rp./kWh erhöht. In einem weiteren Schritt soll nun erneut eine Erhöhung um 0,2 Rp. auf 1,3 Rp./kWh stattfinden. Die gesetzliche Obergrenze liegt bei 1,5 Rp./kWh.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat den o.g. bisherigen Erhöhungen im Sinne der Zielsetzungen aus dem EnG zugestimmt aber bereits im Schreiben vom 6. Mai 2014 festgehalten, dass er einen faktischen Automatismus bei Erhöhungen bis zur gesetzlichen Obergrenze ablehnt.

Deshalb lehnt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die vorgeschlagene Änderung der Energieverordnung und somit die Erhöhung des Zuschlags nach Art. 15b des Energiegesetzes aus folgenden Gründen ab:

- **Zielsetzungen werden erreicht:** Art. 1 Abs. 3 (EnG) legt fest, dass die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 5'400 GWh zu erhöhen ist. Die Entwicklung des KEV-Zubaus zeigt, dass bis 2015 mit KEV-Geldern bereits ein Zubau von 2'000 GWh realisiert wurde. Die bisher eingesetzten finanziellen Mittel reichen vorerst aus, um die Zielsetzungen aus der Gesetzgebung zu erreichen.
- **Optimierung der Ausgabeseite:** Die Vergütungssätze für die Subventionierung der verschiedenen Technologien werden regelmässig den aktuellen internationalen Marktniveaus angepasst. Dies ist auch vor der letztjährigen KEV-Erhöhung geschehen. Wir erachten es als angebracht, vor einer weiteren Erhöhung des KEV-Netzzuschlags, zuerst die Ausgabeseite des Fonds zu optimieren (Wartelistenmanagement, Einmalvergütung etc.) und die KEV-Vergütungssätze zu senken.
- **Finanzielle Auswirkungen:** Im erläuternden Bericht des BFE wird vermerkt, dass für einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt die Kosten von ca. CHF 50.-- auf 59.-- pro Jahr steigen werden. Wir halten fest, dass die Stromkosten für Unternehmen, die keine Rückerstattung des Netzzuschlags geltend machen können, um ein vielfaches höher ausfallen. Jede Erhöhung hat auch einen direkten Einfluss auf unseren Staatshaushalt. Alleine durch den Stromverbrauch der kantonalen Verwaltungsgebäude, werden bereits jährlich über CHF 600'000.-- via Stromrechnung in den EnG-Fonds einbezahlt.

- **Reservebildung:** Die Fondsbuchhaltung würde nach der Erhöhung für 2016 eine Reserve von CHF 73 Millionen ausweisen. Angesichts aktueller Budgetkürzungen beim Staatshaushalt in verschiedenen Kantonen, erachtet es der Regierungsrat als nicht verhältnismässig, diese Ausgabeposition zu erhöhen und gleichzeitig eine Reserve zu bilden.

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Steinmann, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Liestal, 05. Mai 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Reber

der Landschreiber:

Vetter